

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/4/25 Ro 2020/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2023

Index

E1E

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

54/04 EG

70/08 Privatschulen

74/01 Kirchen Religionsgemeinschaften

Norm

AnerkennungsG 1874 §1

AnerkennungsG 1874 §2

PrivSchG 1962 §17

PrivSchG 1962 §2a

StGG Art15

VwRallg

12010E017 AEUV Art17

1. StGG Art. 15 heute

2. StGG Art. 15 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Mit dem EWR-Beitritt erfuhr das PrivSchG 1962 insofern eine Änderung, als § 2a legcit. eingefügt wurde, wonach österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen und juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt sind. Daraus kann nach Ansicht des VwGH nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass in Anwendung des § 17 PrivSchG 1962 nicht nur in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Subventionen für mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete konfessionelle Privatschulen zu gewähren sind, sondern auch solchen, die in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Mit dem EWR-Beitritt erfuhr das PrivSchG 1962 insofern eine Änderung, als Paragraph 2 a, legcit. eingefügt wurde, wonach österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen und juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt sind. Daraus kann nach Ansicht des VwGH nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass in Anwendung des Paragraph 17, PrivSchG 1962 nicht nur in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Subventionen für mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete konfessionelle Privatschulen zu gewähren sind, sondern auch solchen, die in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wurden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020100018.J02

Im RIS seit

24.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at